

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-9513
Fax 0231 5896-9519
greiwe@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf

Bearbeiter:

Tabea Greiwe, M. Sc. Landschaftsökologin
Dr. Frank Bergen, Dipl.-Biologe

Dortmund, den 26. Januar 2023

Auftraggeberin:

THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH /
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen.....	3
2 Merkmale des Vorhabens	5
2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen.....	5
2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen	6
3 Merkmale des Untersuchungsraums	9
3.1 Habitatausstattung	9
3.2 Biotoptypen.....	10
4 Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im Untersuchungsraum	12
4.1 Methodisches Vorgehen bei der Erfassung von Brut- und Gastvögeln.....	12
4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung	12
5 Prüfung auf Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	22
5.1 Besonders geschützte europäische (nicht planungsrelevante) Vogelarten	22
5.2 Besonders geschützte europäische (planungsrelevante) Vogelarten	22
6 Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	25
7 Gutachterliches Fazit	27
Abschlussklärung und Hinweise	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Lage der Potentialflächen (Plangebiet) im Solarpark Oelde (Kreis Warendorf)	4
Karte 3.1: Ergebnis der Biotoptypenkartierung im Jahr 2021	11
Karte 4.1: Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 – Brutvögel	20
Karte 4.2: Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 – Gastvögel	21

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 2.1: Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)	6
Tabelle 4.1: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021	12
Tabelle 4.2: Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR ₅₀₀)	13
Tabelle 4.3: Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR ₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR ₅₀₀)	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) ist die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Stadt Oelde (Kreis Warendorf). Das 21,52 ha umfassende Plangebiet setzt sich aus fünf nebeneinanderliegenden Flurstücken (Potentialflächen) entlang der Bundesautobahn (BAB) A 2 im südlichen Stadtgebiet von Oelde zusammen (vgl. Karte 1.1).

Im Zusammenhang mit der Planung ist auch das Artenschutzrecht, d. h. die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 BNatSchG, zu beachten. Daher wurde in einem ersten Schritt, entsprechend der in NRW gültigen Vorgaben und Vorschriften (v. a. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MULNV 2016)), ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) für die Planung erstellt (ecoda 2021). Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrags zur ASP I lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. ecoda 2021):

- Da sich die Potentialflächen im Offenland befinden und im Rahmen der Herstellung der Bauflächen potentiell geeignete Bruthabitate von vier planungsrelevanten Offenlandarten betroffen sein können, wird eine Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit für erforderlich gehalten.

Demgegenüber liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Rastvogelarten aus dem Umfeld des Plangebiets (bis 500 m) vor. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Offenlandbereichs, der von Siedlungsflächen, der Bundesautobahn A 2 und Gehölzbeständen umgeben wird, besitzt dieser auch keine relevante Habitateignung für planungsrelevante Rastvögel. Eine vertiefende Prüfung in Bezug auf Rastvögel ist daher nicht erforderlich.

- Anhand der vorliegenden Daten und des Habitatpotentials des Plangebiets ist die Durchführung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) weder für weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien) noch für planungsrelevante Pflanzenarten erforderlich.

Die Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) kann somit auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit beschränkt bleiben. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Fachbeitrag

- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der Brut- und Gastvögel während der Brutzeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen abschließend prognostiziert und bewertet und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Fachbeitrag soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung der Vertiefenden Artenschutzprüfung dienen.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP II ist die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG aus Hamburg.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist lediglich der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe relevant.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Für die Planungspraxis ergibt sich daraus jedoch das Problem, dass die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (vgl. KIEL 2015, MKLUNV 2017). Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält (vgl. KIEL 2015, vgl. KIEL 2016) für nicht praktikabel, da es sich dabei in NRW um etwa 800 Arten handelt. Der Autor weist daraufhin, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (vgl. KIEL 2007).

1.3 Methodisches Vorgehen

Um eine ausreichende Grundlage für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Brut- und Gastvögel während der Brutzeit zu erhalten, wurde im Jahr 2021 - neben der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I bereits durchgeführten Datenrecherche -

- das Habitatpotenzial des Plangebiets anhand seiner Biotopausstattung erfasst. Hierfür wurde das Plangebiet sowie - soweit zugänglich - dessen näheres Umfeld begangen und die vorhandenen Biotoptypen erfasst (vgl. Kapitel 3 sowie Fotodokumentation in Anhang II).
- eine Brut- und Gastvogelerfassung im Umfeld des Plangebiets (bis zu 500 m; Untersuchungsraum = UR₅₀₀) durchgeführt (vgl. Kapitel 4).

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe II)**

im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf



Auftraggeberin: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

● **Karte 1.1**

Lage der Potentialflächen (Plangebiet) im Solarpark Oelde (Kreis Warendorf)

Planung

■ Potentialflächen (Plangebiet)

Untersuchungsraum

■ Umkreis von 500 m um die Potentialflächen (UR₅₀₀)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiter: Tabea Greiwe, 26. August 2021

0 500 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



2 Merkmale des Vorhabens

Konkrete Informationen (z. B. zum Typ, zur Anzahl und zur Lage der Module) zum Solarpark Oelde liegen zur Zeit noch nicht vor. Daher erfolgt im Folgenden zunächst eine allgemeine Darstellung von PV-FFA und eine Beschreibung der grundsätzlich möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von PV-FFA.

2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen

Die Solarmodule von PV-FFA werden meist im Winkel von 30° auf Trägergestelle (in der Regel aus Metall) in einer Reihe montiert. Um Verschattungen der hinteren Module zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Modulreihen einzuhalten. Da die Verschattung von der Höhe der Module abhängt, gilt die zwei bis dreifache Modulhöhe als Anhaltspunkt für den Abstand zwischen den Gestellreihen. In Süddeutschland ist aufgrund des höheren Sonnenstandes ein etwas geringerer Reihenabstand möglich als in Norddeutschland (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Bei Anlagen in Ost-West-Ausrichtung kommt es aufgrund der dachartigen Anordnung hingegen nicht mehr zur gegenseitigen Verschattung der Module. Daher können sogar mehr als 70 % der Fläche mit Modulen überstellt werden. Hieraus ergeben sich gegenüber Anlagen in Nord-Süd-Ausrichtung, mit einem deutlich geringeren überstellten Flächenanteil von 35 bis 40 %, eine Reihe ökologisch nachteiliger Veränderungen, wie z. B.:

- Höherer Flächenanteil mit Beschattung und damit eine deutlich reduzierte Vegetationsentwicklung unter den Modultischen (bis zum völligen Ausfall).
- Erhöhte Bodenerosionsgefährdung insbesondere an Hangstandorten.
- Erhöhte Trockenheit unter den Modulflächen.
- Verändertes Blendverhalten aufgrund der flacheren Einstrahlungswinkel.

Für Anlagen in Reihenaufstellung werden meist eingerammte Stahlprofile (Rammtiefe 1,4 bis 1,9 m) oder Erdschraubanker aus verzinktem Stahl (bis 1,6 m Tiefe) sowie Streifenfundamente aus Fertigbetonteilen benutzt. Dafür sind keine aufwändigen Bodenaushubarbeiten und Betonfundamentierungen notwendig. Der Versiegelungsquotient im Bereich der Fundamente ist, abhängig von der Bauweise der Module, mit unter 5 % eher geringfügig (vgl. HERDEN et al. 2009).

Die Verlegung der Verbindungskabel zu den Transformatoren erfolgt in der Regel unterirdisch. Gründe hierfür sind Sicherheitsaspekte, die Kühlung der Kabel sowie eine einfachere Pflege des Vegetationsbestandes. Für unbefahrene Flächen beträgt die Verlegungstiefe der Kabel ca. 60 cm, bei befahrbaren Flächen 80 cm. Die Kabel werden in einer Ebene nebeneinander verlegt. Die Anzahl der Kabel und ihr Abstand untereinander variieren nach Anlagengröße und der Strombelastbarkeit. Daraus resultiert die Breite des Kabelgrabens und der Umfang der Bodenaushubarbeiten. Der Bodenaushub wird zum großen Teil zur Ab-

deckung wiederverwendet. Die Lage des nächsten Einspeisepunkts zur Anbindung der PV-Freiflächenanlage ans öffentliche Stromnetz beeinflusst ggf. weitere notwendige Erdarbeiten im näheren Umfeld (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Das Ausmaß der Erdarbeiten bestimmt letztlich auch die Beeinträchtigung des Bodens (Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges), der bestehenden Bodenfauna und der vor Ort vorkommenden Pflanzen (ein- und mehrjährige).

2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen

Die Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden insbesondere von drei Faktoren maßgeblich beeinflusst (vgl. DEMUTH et al. 2019):

1. Intensität und Art der Vornutzung als Acker, Grünland, Konversionsfläche (z. B. Industriebrachen) sowie der Versiegelungsgrad nehmen Einfluss auf die ursprüngliche Artenkonstellation.
2. Anhand des ökologischen Ausgangszustands der Fläche ist eine Bewertung hinsichtlich des naturschutzfachlichen Wertes möglich.
3. Durch die bauliche Ausführung der PV-Freiflächenanlage (z. B. Schutz bereits vorhandener Brut- und Niststätten, Schaffung neuer Brutmöglichkeiten) wird die Habitatstruktur gestaltet.

Die Wirkfaktoren von PV-FFA treten bau- bzw. rückbau-, anlage- oder betriebsbedingt ein (vgl. Tabelle 3.1).

Tabelle 2.1: Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)

Wirkfaktoren	baubedingt/ rückbaubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung	(x)	x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag, -erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x	(x)	x
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		(x)
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	
Aufheizung der Module		x	x
Elektromagnetische Spannungen			x
visuelle Wirkung der Anlage		x	
Bewirtschaftung (Wartung/Mahd/Beweidung)			x

Erläuterungen zu Tabelle 3.1:

x: Wirkfaktor zutreffend

(x): Wirkfaktor eingeschränkt oder geringfügig zutreffend

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 2.1 bereits erläutert, ist ein gewisses Maß an Erdarbeiten unvermeidbar, wodurch die bestehende Bodenfauna und vor Ort vorkommenden Pflanzen beeinträchtigt werden. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung im Bereich von Zufahrtswegen, Stellplätzen, ggf. Betriebsgebäuden und angrenzender Lagerflächen verliert der Boden zudem seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Nach Fertigstellung ist eine kurzfristige Wiederbesiedelung durch Flora und Fauna auf nicht dauerhaft versiegelten Flächen möglich.

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optischen Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes während der gesamten Bauphase sowie zu lokalen Bodenverdichtungen. Die Auswirkungen sind dabei abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und Entfernung. Es besteht grundsätzlich ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen. Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden

Die anlagebedingte Übersattung des Bodens kann zu Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und zu Bodenerosionen durch ablaufendes Regenwasser an den Modulkanten führen. Dabei beeinflussen Anlagentyp, Höhe und Größe der Moduleinheiten sowie Bodenart und Neigung des Geländes die Intensität dieser Prozesse. Arten, die strukturarme Lebensräume bevorzugen, können durch die baulichen Veränderungen verdrängt werden. Im Allgemeinen gilt das auch für Brutvögel. Grundsätzlich dürften andere Brutvogelarten aber von der Habitatveränderung profitieren. Beispielsweise nutzen Mäusebussard und Turmfalken, aber auch Kleinvögel wie z. B. der Hausrotschwanz, die Zäune und Module von PV-FFA als Ansitzwarten. Zudem bieten PV-FFA aufgrund der extensiven Nutzungsweise gute Lebensraumbedingungen für Kleinsäuger und Insekten und liefern so ein gutes Nahrungsangebot für viele Brutvogelarten.

Des Weiteren können Lichtreflexe, Spiegelungen und die Polarisation des reflektierten Lichtes zu anlagebedingten Irritationen von Vögeln und Insekten führen.

Ist die Errichtung eines Schutzzaunes vonnöten, kann dies zu Flächenentzug, Barrierewirkung sowie der Zerschneidung von Landschaftselementen und damit einer dauerhaften Störung führen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Gleichzeitig entfallen jedoch weitgehend anthropogene Störungen, da die Anlagen nur für gelegentliche Pflege- und Wartungsarbeiten betreten werden (vgl. PESCHEL et al. 2019).

Im Regelfall erhitzen sich die Module auf Temperaturen bis 50°C auf und erreichen damit ähnlich hohe Temperaturen wie Asphaltstraßen bei Außentemperaturen von 25°C, während die Aluminiumhalteprofile im Allgemeinen etwa 30°C erreichen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

2.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Von PV-FFA können sowohl stoffliche Emissionen (Auswaschung von Zinkionen aus verzinktem Stahl) als auch Geräuschemissionen durch nachgeführte Anlagen ausgehen, wodurch in der Regel jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt. Aufgrund der schmutzabweisenden Eigenschaften der Moduloberflächen und der üblichen Modulneigung ist eine weitgehende Selbstreinigung durch Niederschlag gegeben und die Wartung der PV-FFA kann an zwei Kontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Während der Wartung kann es zu einer temporären Stör- und Scheuchwirkung kommen, die jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die Solarmodule und Wechselrichter erzeugen schwache elektrische und magnetische Felder, wobei eingebaute Metallgehäuse an Wechselrichter und Wechselspannungsleitungen eine abschirmende Wirkung aufweisen. Die erzeugten Gleichfelder sind nur sehr nahe (bis 10 cm) an den Modulen messbar und nach etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld, während die Stärke der erzeugten Wechselfelder abhängig von der jeweiligen Sonneneinstrahlung ist. Aufgrund der geringen Feldstärke geht von den PV-FFA hingegen keine umweltrelevante Wirkung aus.

Bei voller Leistung (Sonnenschein) kann es zeitweise zu einer Erhitzung der Module auf bis zu 60°C kommen, wobei jedoch eine bessere Hinterlüftung als bei Dachanlagen gegeben ist (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Gemäß EEG muss eine Umwandlung der von PV-FFA beanspruchten Ackerflächen in Grünland erfolgen, was aufgrund der eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit im Regelfall zu extensiven Nutzungsformen wie ein- bis zweimalige Mahd oder extensiver Beweidung mit angemessener Tier-Besatzdichte (etwa durch Schafe) erfolgt. Mahdzeitpunkt und Art stellen dabei entscheidende Faktoren hinsichtlich erhöhtem Tötungsrisiko, vorhandener Rückzugsmöglichkeiten sowie Nahrungsangebot und Samenverbreitung ansässiger Pflanzenarten dar (vgl. DEMUTH et al. 2019). Die typischen Effekte aus der Landwirtschaft bedingt durch Düngung und Pestizideinsatz entfallen in der Regel (vgl. PESCHEL et al. 2019), wodurch - wie bereits ausgeführt - die Lebensbedingungen für viele Brut- und Gastvogelarten deutlich verbessert werden. Relevante Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit treten betriebsbedingt i. d. R. nicht auf.

Die regelmäßige Anwesenheit von Wachpersonal mit Wachhunden kann eine erhebliche Störung und Beunruhigung ausüben und dadurch zu Meideverhalten führen (vgl. HERDEN et al. 2009).

3 Merkmale des Untersuchungsraums

Naturräumlich lässt sich der Untersuchungsraum (das Plangebiet einschließlich des Umfelds bis 500 m = UR₅₀₀) dem Kernmünsterland (NR-541) in der Westfälischen Bucht zuordnen. Diese ebene bis flachwellige Landschaft erhält aufgrund der umgebenden Höhenzüge des Teutoburger Waldes sowie der Egge den Charakter einer Bucht. Den geologischen Untergrund bilden Kreidegesteine mit für den Ackerbau günstigen Löss- und Sandlössböden. Daher fand frühzeitig eine Besiedelung statt, wodurch eine historisch gewachsene Parklandschaft mit kleineren Waldparzellen, Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an den verstreut liegenden Höfen der Landschaft entstand (vgl. LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2021, MULNV 2021).

3.1 Habitatausstattung

Das für die PV-Freiflächenanlage vorgesehene Plangebiet befindet sich auf dem südlichen Gebiet der Stadt Oelde im Kreis Warendorf auf intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland (vgl. ECODA 2021). Angrenzend befinden sich kleinere Parzellen mit Streuobstwiesen, Blühstreifen, Weihnachtsbaumkulturen sowie Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und einer Autobahnmeisterei. Im Norden bzw. Nordosten grenzt eine Kleingartenanlage mit einer Zufahrtsstraße (Kurenholtweg) an und im Osten begrenzt der Böckenfördeweg das Plangebiet. Die BAB A 2 durchquert den Untersuchungsraum von Nordosten nach Südwesten und grenzt ebenfalls an das Plangebiet (vgl. Karte 3.1). Im Osten und Westen durchziehen zwei Landstraßen (L 792 und L 793) den Untersuchungsraum.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsraums liegt der Vierjahreszeiten-Park mit zum Teil altem Laubbaumbestand sowie der südliche Teil der Stadt Oelde. Auf dem umzäunten Parkgelände befindet sich mit dem Mühlensee ein größeres, von Parkbäumen umgebenes Stillgewässer und ein kleiner Tierpark. Zwischen parkähnlich angelegten sowie von Baumreihen, Wegen und Kleingehölzen durchzogenen Grünflächen im Südwesten findet sich ein weiteres Stillgewässer (Auensee) mit strukturreicher Ufervegetation, welches vom Axtbach gespeist.

Das südlich der BAB A 2 gelegene Umfeld besteht aus landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland und wird durch Heckenstrukturen, Feldgehölzen, Wirtschaftswegen, Streuobstwiesen, landwirtschaftlichen Gebäuden und Siedlungsflächen sowie einem kleinen Waldbereich parzelliert.

Das Plangebiet selbst beinhaltet intensiv genutzte Ackerflächen mit einem einzelnen, randlich gelegenen Gehölzstreifen (im Westen) und grenzt an die Böschungsbereiche der BAB.

Insgesamt umfasst der Untersuchungsraum somit:

- Straßen, Wege und Siedlungsbereiche (Wohnhäuser, Autobahnmeisterei, Landwirtschaftsgebäude).
- eine Kleingartenanlage, Parkanlagen (Vierjahreszeitenpark), sowie Obstbaumbestände, Blühstreifen und Weihnachtsbaumkulturen.

- Stillgewässer (Mühlensee, Auensee, Regenrückhaltebecken) und Fließgewässer (Axtbach, Gollenbecke) mit strukturreicher Ufervegetation.
- Baumreihen, Baumgruppen, Böschungsbereiche, Waldparzelle, Feldgehölze und Kopfweiden
- Landwirtschaftlich genutztes Offenland.

3.2 Biototypen

Im Juli erfolgte eine Überprüfung des Pflanzenbestands sowie eine Bestimmung der Biototypen innerhalb der Vegetationsperiode. Dabei wurden zudem die im Vorhabenbereich vorkommenden planungsrelevanten Pflanzenarten erfasst. Die vorhandenen Biotope wurden gemäß des Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV (2020) klassifiziert (vgl. Karte 3.13.1).

Das eigentliche Plangebiet sowie das umliegende Offenland innerhalb des UR₅₀₀ setzen sich aus den Biotopen Acker (Kennungen: HA0, HC1, HJ8), Grünland (Kennungen: EA, HC2) und Blühstreifen (Kennung: KC3) zusammen. Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum folgende Biotope (vgl. Fotodokumentation in Anhang II):

- Siedlungsflächen (Kennungen: HH1, HM1, HN1, HS2, HT0, HV3, HV4).
- eine Kleingartenanlage (Kennung: HS2).
- Grünflächen (Kennungen: HM3a, HM4, HM5, HM8, HU0, EA0, EB0, EC0, EC1, HM4).
- verschiedene Gehölze und eine Waldparzelle (Kennungen: BA1, BB0, BB1, BD3, BD4, BE0, BF0, BF1, BF5, BG1, BJ0, AG0, HM12).
- ein Gartenbaubetrieb und eine Baumschule (Kennungen: HJ5, HJ6).
- Weihnachtsbaumkulturen (Kennung: HJ7).
- Fließ- und Stillgewässern (Kennungen: FF1, FM5, FS0).

Größere zusammenhängende Waldgebiete existieren erst in einer Entfernung von mehr als 500 m zum Plangebiet und liegen somit außerhalb des Untersuchungsraums.

Während der Biototypenerfassung wurden weder im Plangebiet selbst noch im UR₅₀₀ planungsrelevante Pflanzenarten registriert.

Auftraggeberin: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

● **Karte 3.1**

Ergebnis der Biotoptypenkartierung im Jahr 2021

Planung

[- -] Potentialflächen (Plangebiet)

Untersuchungsraum

[- -] Umkreis von 500 m um die Potentialflächen (UR₅₀₀)

Biotoptypen

-  Ackerflächen
-  Blumen, Kleingärten, Gartenbaubetrieb
-  Blühstreifen
-  Gehölzbestände
-  Gewässerflächen
-  Grünlandflächen
-  Obstbäume
-  Parkflächen
-  Siedlungsflächen
-  Waldbereiche
-  Weihnachtsbaumkulturen

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiter: Tabea Greiwe, 26. August 2021

0  500 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



4 Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im Untersuchungsraum

4.1 Methodisches Vorgehen bei der Erfassung von Brut- und Gastvögeln

Zusätzlich zu der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I erfolgten Datenabfrage wurden im Jahr 2021 insgesamt sechs Geländebegehungen zur Erfassung von Brut- und Gastvögeln durchgeführt, bei der das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum näher untersucht wurde (vgl. Tabelle 4.1). Als Untersuchungsraum diente der Umkreis von 500 m um das Plangebiet (UR₅₀₀). Die Erfassungen erfolgten während der Morgendämmerung bei günstigen Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden die anwesenden Vögel gemäß der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst, sodass eine Identifikation und Abgrenzung von Revieren erfolgen und somit die räumliche Verteilung und die Anzahl von Brutrevieren bzw. Revierpaaren der einzelnen Arten bestimmt werden konnte (vgl. Karte 4.1 und Karte 4.2).

Tabelle 4.1: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungsgrad (in %)	Sonne (in %)	Niederschlag (in %)
		Beginn	Ende						
1	19.03.	06:20	09:00	0 - 3	0 - 3	N - NW	5 - 10	100	0
2	09.04.	06:45	09:45	4 - 6	3 - 4	SW	100 - 70	20	0
3	20.04.	06:20	09:00	5 - 9	1 - 2	S	10 - 40	90	0
4	10.05.	05:45	09:15	18 - 22	3 - 5	SW	50 - 95	15	0
5	02.06.	05:13	08:48	12 - 17	1	0	60	60	0
6	26.06.	05:15	08:15	15 - 18	1 - 2	0	40 - 60	90	0

4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung

Während der sechs Geländebegehungen wurden im UR₅₀₀ insgesamt 57 Vogelarten festgestellt. Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich acht Arten, die in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen bestandsgefährdeten Brutvogelarten geführt werden (GRÜNEBERG et al. 2016). Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sechs Arten. Eine Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) geführt, und weitere drei Arten gelten in NRW nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als planungsrelevant. Drei Arten werden zudem aufgrund der koloniebrütenden Lebensweise in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant angesehen.

Von den 57 festgestellten Vogelarten werden 44 Arten als (mögliche) Brutvögel im UR₅₀₀ klassifiziert. Alle anderen festgestellten Arten traten als Nahrungsgast / Gastvogel oder überfliegend im Plangebiet auf. Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassung 15 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2: Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR₅₀₀)

Nr.	deutsch	Art <i>wissenschaftlich</i>	NRW EU-VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
1	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	Bv?
2	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	Gv
3	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Art. 4 (2)			Bv
4	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				Bv?
5	Mauersegler	<i>Apus apus</i>				Gv
6	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			2	Gv
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Bv
8	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			V	Bv
9	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				Bv?
10	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Art. 4 (2)	§§	3 S	üf
11	Kormoran*	<i>Phalacrocorax carbo</i>				üf
12	Graureiher*	<i>Ardea cinerea</i>				Gv
13	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		§§		Gv
14	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	§§	S	Gv
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§		Gv
16	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Bv
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§		Bv
18	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	V	Gv
19	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Bv
20	Elster	<i>Pica pica</i>				Bv
21	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				Bv
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Bv
23	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>				Bv
24	Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>				Bv
25	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				Bv
26	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Bv
27	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	Gv
28	Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>			3 S	Gv
29	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			V	Bv?
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Bv
31	Sumpffrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			V	Bv
32	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Bv
33	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Bv
34	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			V	Bv
35	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Bv?
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Bv
37	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				Bv
38	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Bv
39	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Bv
40	Amsel	<i>Turdus merula</i>				Bv
41	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			V	Gv
42	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				Bv
43	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				Bv?
44	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				Bv

Fortsetzung von Tabelle 4.2:

Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	NRW EU-VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
45	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Bv
46	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Art. 4 (2)		3	Bv?
47	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Bv
48	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	Bv
49	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			3	Bv
50	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				Bv
51	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V	Bv?
52	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Bv
53	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				Bv
54	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>				Bv
55	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				Bv
56	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			2	Bv?
57	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				Bv

Erläuterungen zu Tabelle 4.2:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

Planungsrelevanz nach MUNLV & LANUV (2017)

grau: Art gilt in NRW als planungsrelevant fett: Arten der Roten Liste NRW

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016):

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet 3: gefährdet

V: Vorwarnliste

S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Status:

Bv: Brutvogel

Bv? möglicher Brutvogel

GV: Gastvogel (i. d. R. Nahrungsgast)

uf: überfliegend

Nachfolgend wird das Auftreten der 15 gemäß MKULNV (2017) als planungsrelevant geltenden Vogelarten im UR₅₀₀ näher erläutert:

- Im Rahmen der Begehungen wurde die Schnatterente an fünf der sechs Termine im Westen des UR₅₀₀ nachgewiesen. Aufgrund der Nachweise wurde ein Revier der Art am Auensee in einer minimalen Entfernung von ca. 140 m zum Plangebiet abgegrenzt.
- Einmalig hielt sich ein Kuckuck am 02.06. im Westen des UR₅₀₀ auf. Vor dem Hintergrund wurde die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- Ein Individuum des Großen Brachvogels wurde am 10.05. überfliegend über dem zentralen Plangebiet festgestellt. Der UR₅₀₀ erfüllt demnach keine Habitatfunktion für die Art.
- Am 19.03. wurden drei Flugbewegungen des Kormorans über dem Plangebiet sowie dem Vierjahreszeiten-Park registriert. Der UR₅₀₀ scheint demnach keine Habitatfunktion für die Art zu erfüllen.
- Am 02.06.2021 wurden sowohl zwei überfliegende als auch ein nahrungssuchender Graureiher am Auensee festgestellt. Ein weiteres nahrungssuchendes Individuum hielt sich am 26.06. am Auensee im

UR₅₀₀ auf. Vor dem Hintergrund wurde die Art als gelegentlicher Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.

- Ein Sperber wurde am 20.04. im UR₅₀₀ überfliegend über dem nördlichen Plangebiet registriert. Vor dem Hintergrund wurde die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- Am ersten Erfassungstermin kreiste ein Rotmilan im östlichen Grenzbereich des UR₅₀₀. Vor dem Hintergrund wurde die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- Acht Flugbewegungen und eine weitere Beobachtung des Mäusebussards wurden an drei Terminen im UR₅₀₀ registriert. Dabei wurden maximal zwei Individuen gleichzeitig festgestellt. Der Mäusebussard hielt sich sowohl über den Offenlandbereichen als auch in Gehölzstrukturen des UR₅₀₀ auf. Vor dem Hintergrund wurde die Art als regelmäßiger Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft. Wahrscheinlich zählte der Untersuchungsraum zum Nahrungshabitat eines Paares, dessen Brutplatz außerhalb des UR₅₀₀ lag.
- An zwei Terminen wurden einmal ein sowie einmal sechs Individuen des Turmfalken in der Nähe der BAB A 2 festgestellt. Vor dem Hintergrund wurde die Art als gelegentlicher Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- An zwei Erfassungsterminen wurden Rauchschwalben im Umkreis eines landwirtschaftlichen Betriebs im Süden des UR₅₀₀ registriert. Ein Brutplatz wurde dort jedoch nicht festgestellt. Vor dem Hintergrund wurde die Art als gelegentlicher Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- Zwei Individuen der Mehlschwalbe hielten sich am letzten Erfassungstermin im Umkreis eines landwirtschaftlichen Betriebs im Süden des UR₅₀₀ auf. Vor dem Hintergrund wurde die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- Ein Trupp von 15 Staren wurde am ersten Erfassungstermin überfliegend im UR₅₀₀ registriert. Einzelne Individuen hielten sich während weiterer Termine in einem kleinen Waldbereich sowie im Offenland südlich der BAB auf. Vor dem Hintergrund wird die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- Am 10.05. wurde zweimal je eine Nachtigall im UR₅₀₀ festgestellt. Ein Individuum sang in einem kleinen Gehölzbereich im Süden des UR₅₀₀. Ein weiteres Individuum wurde nahe des Auensees im Südwesten des UR₅₀₀ verheard. Auch wenn die Nachweise gemäß SÜDBECK et al. (2005) nicht für die Abgrenzung eines Revieres ausreichen, ist es durchaus möglich, dass in den genannten Bereichen ein Paar brütete.
- Der Feldsperling wurde an drei Erfassungsterminen im UR₅₀₀ registriert. Für die Art wurde aufgrund der Nachweise ein Revier südlich der Autobahn in einer Entfernung von mindestens 220 m zum Plangebiet in unmittelbarer Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs sowie der BAB abgegrenzt.
- Ein singender Girlitz wurde einmalig an der Hoflage südlich der BAB A 2 nachgewiesen. Auch wenn der einmalige Nachweis gemäß SÜDBECK et al. (2005) nicht für die Abgrenzung eines Revieres ausreicht, ist es durchaus möglich, dass in dem genannten Bereich ein Paar brütete.

Somit besitzt der Untersuchungsraum für sechs planungsrelevante Arten eine allgemeine Bedeutung (vgl. Tabelle 4.3): Für Schnatterente, Star, Nachtigall, Feldsperling und Girlitz kommt ihm eine Funktion als (mögliches) Bruthabitat und für den Mäusebussard eine Funktion als Nahrungshabitat zu.

Tabelle 4.3: Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR₅₀₀)

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Schnatterente	Brutvogel	Gewässer (Auensee)	allgemein
Kuckuck	seltener Gastvogel	-	gering
Großer Brachvogel	überfliegend	-	-
Kormoran*	überfliegend	-	-
Graureiher*	gelegentlicher Gastvogel	-	gering bis allgemein
Sperber	seltener Gastvogel	-	gering
Rotmilan	seltener Gastvogel	-	gering
Mäusebussard	regelmäßiger Gastvogel	Altbäume, halboffene Landschaft	allgemein
Turmfalke	gelegentlicher Gastvogel	-	gering bis allgemein
Rauchschwalbe	gelegentlicher Gastvogel	-	gering bis allgemein
Mehlschwalbe*	seltener Gastvogel	-	gering
Star	Brutvogel	Waldbereich im Süden, halboffene Landschaft	allgemein
Nachtigall	möglicher Brutvogel	halboffene Landschaft in Gewässernähe	allgemein
Feldsperling	Brutvogel	Siedlungsbereich, Gehöfte, halboffene Landschaft	allgemein
Girlitz	möglicher Brutvogel	Siedlungsbereich, Gehöfte	allgemein

Erläuterungen zu Tabelle 4.3:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

fett: mind. allgemeine Bedeutung des UR₅₀₀; es wird von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen

Im Folgenden werden Ökologie, Verbreitung und Gefährdung der sechs Arten, für die der UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung besitzt, kurz vorgestellt (vgl. LANUV 2021).

Schnatterente

Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt die Art vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April bis Juni. Bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.

Die Schnatterente erscheint im Herbst in der Zeit ab Mitte August, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere vor allem im März/April auf. Je nach Witterungsbedingungen sind Schnatterenten den ganzen Winter über anzutreffen.

Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete der Schnatterente sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils bis zu 1.500 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 5.000 Individuen geschätzt (2015). Schnatterenten treten im Winter in Trupps mit bis zu 50 Tieren auf. Als Brutvogel kommt die Schnatterente in Nordrhein-Westfalen vor allem am Niederrhein sowie vereinzelt in Westfalen mit 250 bis 500 Brutpaaren vor (2015).

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf intensiv genutztem landwirtschaftlichen Offenland. Schnatterenten wurden während der Erfassung nicht im Plangebiet erfasst. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist aufgrund der geringen Habitateignung auszuschließen. Das im Jahr 2021 abgegrenzte Revier der Art befand sich im Westen des UR₅₀₀ in ca. 140 m Entfernung zum Plangebiet.

Mäusebussard

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Im Plangebiet existieren keine geeigneten Neststandorte für den Mäusebussard. Auch im UR₅₀₀ existierte im Jahr 2021 kein Brutplatz der Art. Allerdings wird der UR₅₀₀ offenbar regelmäßig von wenigen Individuen (ggf. von einem Paar) als Nahrungshabitat genutzt.

Star

Der Star besiedelt verschiedene Arten von Lebensräumen, wie z. B. Wälder, Kulturlandschaften mit Seen und Flüssen (Elbauen), Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern und Moore mit altem Baumbestand. Entscheidend für ein Bruthabitat ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen, die sich meist in Althölzern befinden.

Während die Art im Nahbereich des Brutplatzes territorial ist, leben Stare ansonsten sehr gesellig, suchen in Trupps nach Nahrung und bilden nach der Brutzeit mitunter große Schwärme. In NRW gilt die Art als Kurzstreckenzieher und Teilzieher, teilweise - v. a. in milden Wintern - kommt es auch zur Überwinterung. Als Brutvogel treten Stare in NRW flächendeckend auf, wobei die Art in den großen, geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und in Teilen des Tieflandes seltener ist bzw. sogar stellenweise fehlt. Der landesweite Bestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014).

Das eigentlichen Plangebiet bietet Staren keine geeigneten Neststandorte. Im Jahr 2021 brütete mind. ein Paar im UR₅₀₀ in dem Waldbereich südlich der BAB A 2. Der UR₅₀₀ - v. a. der Teil südlich der BAB A 2 - wurde zudem regelmäßig von wenigen Individuen als Nahrungshabitat genutzt.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Die Art ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt die Nachtigall als mittelhäufiger Brutvogel vor und ist im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt die Art dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Das eigentlichen Plangebiet bietet der Art keine geeigneten Neststandorte. Im Jahr 2021 brüteten möglicherweise zwei Paare im UR₅₀₀: Ein Paar im Westen am Auensee sowie ein Paar im Südwesten an einem Gehölzrand.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier

Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Das Plangebiet umfasst intensiv genutztes landwirtschaftlichen Offenland. Feldsperlinge wurden während der Erfassung im Jahr 2021 nicht im Plangebiet erfasst. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist aufgrund der geringen Habitateignung auszuschließen. Das im Jahr 2021 abgegrenzte Revier im Süden des UR₅₀₀ befand sich in ca. 220 m Entfernung zum Plangebiet.

Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein mildereres und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saison beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.

Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers liegen in den Mittelmeerländern und Westeuropa. Es gibt aber auch einzelne Überwinterer in NRW.

Im Osten NRWs ist der Girlitz weit verbreitet, während sich im Westen schwächere und lückenhafte Vorkommen im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes anschließen. Der Gesamtbestand wird auf 5.500 bis 10.000 Reviere geschätzt (2014).

Das eigentlichen Plangebiet bietet der Art keine geeigneten Neststandorte. Im Jahr 2021 brütete möglicherweise ein Paare im UR₅₀₀ an der südwestlich gelegenen Hofanlage südlich der BAB A 2.

Fazit

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 wurden 15 planungsrelevante Vogelarten im UR₅₀₀ nachgewiesen. Für sechs dieser Arten kommt dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung zukommt. Somit ist für diese sechs Arten eine artenschutzfachliche Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen (vgl. Kapitel 5). Für alle anderen Arten sind Wirkungen des Vorhabens, durch die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann (vgl. MKULNV 2017) auszuschließen. Das gilt auch für die im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) identifizierten Arten Rohrweihe, Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche, die im Rahmen der Erfassung im Jahr 2021 nicht im UR₅₀₀ nachgewiesen wurden.

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe II)**

im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf



Auftraggeberin: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

● **Karte 4.1**

Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Brutvögel

Planung

▭ Potentialflächen (Plangebiet)

Untersuchungsraum

▭ Umkreis von 500 m um die Potentialflächen (UR₅₀₀)

Aufenthaltsort, Flugweg und Revierzentrum

○ Aufenthaltsort

→ Flugweg (von mehr als drei Individuen)

■ Revierzentrum

Arten

■ Schnatterente

■ Star

■ Nachtigall

■ Feldsperling

■ Girlitz

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiter: Tabea Greiwe, 26. August 2021

0 500 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe II)**

im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf



Auftraggeberin: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

● **Karte 4.2**

Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Gastvögel

Planung

▭ Potentialflächen (Plangebiet)

Untersuchungsraum

▭ Umkreis von 500 m um die Potentialflächen (UR₅₀₀)

Aufenthaltsort und Flugweg

- Aufenthaltsort
- Flugweg (von einem Individuum)
- Flugweg (von zwei Individuen)
- Flugweg (von drei oder mehr Individuen)

Arten

- ▭ Kuckuck
- ▭ Großer Brachvogel
- ▭ Kormoran
- ▭ Graureiher
- ▭ Sperber
- ▭ Rotmilan
- ▭ Mäusebussard
- ▭ Turmfalke
- ▭ Rauchschwalbe
- ▭ Mehlschwalbe

- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiter: Tabea Greiwe, 26. August 2021

0 500 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



5 Prüfung auf Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Besonders geschützte europäische (nicht planungsrelevante) Vogelarten

Die im folgenden getroffenen Aussagen gelten für die allgemein häufigen Vogelarten (z. B. Amsel, Buchfink, usw.). Generell sollten die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten PV-FFA bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden, um zu vermeiden, dass es zu einer bau- und anlagebedingten Tötung von europäischen bzw. besonders geschützten Vogelarten kommen wird (vgl. z. B. MKULNV 2015, S. 21). In Kapitel 6 wird eine entsprechende Maßnahme beschrieben.

Durch das Vorhaben wird es baubedingt zu einer Störung europäischer Vogelarten kommen. Eine erhebliche baubedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von den lokalen Populationen besiedelten Räumen) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

Die europäischen bzw. besonders geschützten Vogelarten bauen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese Nester nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten. Selbst wenn deren Nester durch Bau- bzw. Rodungstätigkeiten zerstört werden würden, wäre dies nicht als Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Diese Arten besitzen keine besonderen Lebensraumansprüche, so dass im Umfeld der Bauflächen genügend Habitate existieren, in die europäische Vogelarten ausweichen könnten. Somit bliebe die ökologische Funktion des Raumes bzw. potenziell beeinträchtigter Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

5.2 Besonders geschützte europäische (planungsrelevante) Vogelarten

Die nachfolgende Prüfung umfasst die sechs Arten, für die dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum zukommt. Die Prüfung erfolgt hier artübergreifend für jeden einzelnen Verbotstatbestand auf der Grundlage der artspezifischen Prüfung (vgl. Art-für-Art-Betrachtung im Anhang).

5.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Bau- und anlagebedingt

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der sechs Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der sechs Arten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden sollten und die Bautätigkeiten während der Brutzeit stattfinden sollten. Im Jahr 2021 existierte im Plangebiet jedoch keine Fortpflanzungsstätte einer der sechs Arten oder einer anderen planungsrelevanten Art. Demnach kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es bau-

oder anlagebedingt zu einer Verletzung / Tötung eines Individuums einer planungsrelevanten Vogelart kommen wird.

Betriebsbedingt

Es liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es durch den Betrieb der PV-FFA zu einer Verletzung oder Tötung einer planungsrelevanten Art kommen könnte. Sofern im Plangebiet eine extensive landwirtschaftliche Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung, erfolgen wird, würde eine Verletzung oder Tötung eines Individuums einer europäischen Vogelart gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen, da diese Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht.

Fazit

Die Planung wird in Bezug auf Brut- und Gastvögel weder bau- oder anlagebedingt noch betriebsbedingt gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

5.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Bau- und anlagebedingt

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Im Jahr 2021 wurde im Plangebiet kein Brutplatz einer planungsrelevanten Art festgestellt. Die festgestellten Brutplätze / Reviere der Individuen der sechs Arten, für die der UR₅₀₀ eine Bedeutung besitzt, befanden sich alle außerhalb des Plangebiets in einer Entfernung von mind. 140 m (Schnatterente). Eine erhebliche Störung von Individuen an einem Brutplatz / in einem Revier oder im Nahrungshabitat wird unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der sechs Arten gegenüber den mit den Bautätigkeiten verbundenen Störreizen, aufgrund des ohnehin hohen Störungsdrucks im Raum (Verkehr, Naherholung, Wohnen, Landwirtschaft) sowie aufgrund der Entfernung der Brutplätze / Reviere zum Plangebiet nicht erwartet. Aufgrund der kleinräumigen und auch zeitlich begrenzten baubedingten Auswirkung des Vorhabens kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer planungsrelevanten Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es liegt auch kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es anlagebedingt zu einer erheblichen Störung einer planungsrelevanten Art kommen könnte. Bislang genutzte Nahrungshabitate (z. B. des Mäusebussards) oder Bruthabitate (z. B. der Schnatterente) werden auch während und nach der Errichtung der PV-FFA in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Es kann sogar erwartet werden, dass verschiedene Vogelarten von der anlagebedingte Habitatveränderung innerhalb des Plangebiets profitieren werden.

Betriebsbedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-FFA betriebsbedingt eine Störung von Brut- oder Gastvögeln auslösen wird. Auch eine etwaige extensive landwirtschaftliche Folgenutzung, z. B. in Form

einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung, wird nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Fazit

Die Planung wird in Bezug auf Brut- und Gastvögel weder bau- oder anlagebedingt noch betriebsbedingt gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen.

5.2.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Bau- und anlagebedingt

Im Jahr 2021 wurde im Plangebiet kein Brutplatz einer planungsrelevanten Art festgestellt. Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass es bau- oder anlagebedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer planungsrelevanten Art kommen wird. Auf der Grundlage der im Jahr 2021 erhaltenen Ergebnisse kann darüber hinaus festgestellt werden, dass die durch die Planung verursachte Habitatveränderung im Plangebiet auch nicht zu einer Verdrängung einer Art führen wird. Die bislang genutzten Nahrungs- oder Bruthabitate der nachgewiesenen Arten (z. B. Mäusebussard, Schnatterente) werden auch nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Zudem ist anzunehmen, dass verschiedene Vogelarten von der Habitatveränderung und der veränderten (extensiveren) Nutzungsweise profitieren werden.

Betriebsbedingt

Im Jahr 2021 wurde im Plangebiet kein Brutplatz einer planungsrelevanten Art festgestellt. Die nachgewiesenen Brutplätze / Reviere der Individuen der sechs Arten, für die der UR₅₀₀ eine Bedeutung besitzt, befanden sich alle außerhalb des Plangebiets in einer Entfernung von mind. 140 m (Schnatterente). Es existiert somit kein Hinweis darauf, dass die geplanten PV-FFA betriebsbedingt eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von planungsrelevanten Brut- oder Gastvögeln auslösen wird. Sofern im Plangebiet eine extensive landwirtschaftliche Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung, erfolgen wird, würde eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, da diese Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht.

Fazit

Die Planung wird in Bezug auf Brut- und Gastvögel weder bau- oder anlagebedingt noch betriebsbedingt gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Weder für die Errichtung der PV-FFA noch die Leitungsverlegung sind Rodungen vorgesehen. Da im Zuge der Leitungsverlegung abschnittsweise Offenlandflächen (Acker- oder Grünlandflächen) beansprucht werden, ist in diesen Trassenabschnitten zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) von europäischen, besonders geschützten Vogelarten eine Vermeidungsmaßnahme durchzuführen. Die Maßnahmen für europäische Vogelarten bezieht sich auf alle Bauflächen abseits bereits bestehender Wege.

1. Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Bauflächen der geplanten PV-FFA auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten (01. März bis 31. August) europäischer Vogelarten.

oder

2. Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen der geplanten PV-FFA außerhalb der Brutzeiten (01. März bis 31. August) von europäischen Vogelarten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr besiedelt werden können. Um dies sicherzustellen, müssen die Flächen bis zum Baubeginn vegetationslos gehalten werden. Dieses Ziel kann erreicht werden, in dem Flatterband eingesetzt wird und / oder die Flächen frei von Vegetation gehalten werden (z. B. durch das Abschieben des Oberbodens) und / oder eine einheitlich sehr kurze Vegetation (ca. < 8cm) hergestellt wird (z. B. durch regelmäßige Mahd). Vor Baubeginn werden die Bauflächen auf Brutvorkommen der Art überprüft. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sollten Vogelarten auf den Bauflächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit verschoben werden.

oder

3. Kann eine Vermeidungsmaßnahme nicht vor Beginn der Brutzeit umgesetzt werden, so muss eine Kontrolle der Bauflächen vor Baubeginn erfolgen. Ergibt sich kein Hinweis auf ein Brutvorkommen einer europäischen Vogelart, so kann entweder eine sehr kurzfristige Herstellung der Bauflächen erfolgen (sofern nach der Herstellung sichergestellt ist, dass keine Besiedlung durch europäische Vogelarten während der Bauzeit erfolgen kann) oder eine Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden (z. B. Einsatz von Flatterband, s. o.). Ergibt sich ein Hinweis auf ein Brutvorkommen einer europäischen Vogelart, so muss eine individuelle Lösung mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Mindestens für Teilbereiche der Bauflächen muss in diesem Fall damit gerechnet werden, dass der Baubeginn erst nach der Brutzeit der Art ermöglicht werden kann.

Je nach Beginn des Baus und dem Ablauf der Bautätigkeiten bietet sich eine Maßnahme eher als eine andere an, daher wird keine einzelne Maßnahme priorisiert. Jede der vorgeschlagenen Maßnahmen ist

grundsätzlich geeignet, eine baubedingte Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auszuschließen. Bei Durchführung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Eintritt eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Gutachterliches Fazit

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage in der Stadt Oelde wird weder für Brutvögel noch für Gastvögel während der Brutzeit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Das gilt ebenso für Rastvögel und alle anderen Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (vgl. ECODA 2021). Aus artenschutzfachlicher Sicht bedarf es somit keiner weiteren Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen.

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 26. Januar 2023



Tabea Greiwe

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- DEMUTH, B., A. MAACK & J. SCHUMACHER (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6: Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Berlin.
- ECODA (2021): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG. Dortmund.
- GRÜNBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN_Skripten 248. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2016): Schulungsunterlagen zum Arten- und Habitatschutz. Stand: 12.12.2016. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Waldinfo NRW. <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen (Stand: April 2020). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. Bearbeitung durch FÖA Landschaftsplanung GmbH. Düsseldorf.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): NRW Umweltdaten vor Ort. <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- PESCHEL, R., T. PESCHEL, M. MARCHAND & J. HAUKE (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. Berlin.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Anhang I: Protokolle zur artbezogenen Prüfung betroffener planungsrelevanter Arten

Schnatterente

Mäusebussard

Star

Nachtigall

Feldsperling

Girlitz

Anhang II: Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Stadt Oelde (Kreis Warendorf)

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Das Wirkpotenzial von PV-FFA umfasst:

- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur (Überbauung)
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte, Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen)
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung), Einfluss auf das Migrationsverhalten von Tieren
- Verschattung, Austrocknung und Bodenabtrag (Erosion) aufgrund der Anlagenbeschaffenheit
- Aufheizen der Module und elektromagnetische Spannungen während des Betriebs
- Bewirtschaftung nach Errichtung durch Wartung, Mahd und Beweidung der Anlagen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: "Allerweltsarten" (alle nicht-planungsrelevanten Arten). Darüber hinaus: Kuckuck, Großer Brachvogel, Kormoran, Graureiher, Sperber, Rotmilan, Turmfalke, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schnatterente (Anas strepera L.)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland k.A. Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4114												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und Kapitel 5. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf die Schnatterente einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf "). </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4114</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">■ grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">■ gelb</div> ungünstig / unzureichend		

■ rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4114
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und Kapitel 5.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Star einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf").		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4114
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und Kapitel 5.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf die Nachtigall einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf ").		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4114</div>												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</div> günstig <div style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend <div style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und Kapitel 5. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 80px;"> Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Feldsperling einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf"). </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4114
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2 und Kapitel 5.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Girlitz einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf ").		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein



A - I: Blick vom Böckenförderweg in westlicher Richtung über das Plangebiet



A - II: Blick vom Böckenförderweg in nordwestlicher Richtung über das Plangebiet



A - III: Südwestlicher Bereich des Plangebiets (Privatweg an der Kleingartenanlage) mit landwirtschaftlicher Nutzung (Mähwiese)



A - IV: Blick vom Privatweg an der Kleingartenanlage auf einen Blühstreifen im Südwesten



A - V: Eingang zur Kleingartenanlage am Kurenholtweg



A - VI: Streuobstwiese neben der Bundesautobahn A 2 südöstlich des Plangebiets



A - VII: Obstbaumbestand südlich der Bundesautobahn A 2 sowie Äcker, Blühstreifen und Waldrand



A - VIII: Blick vom Böckenförderweg auf eine junge Weihnachtsbaumkultur östlich des Plangebiets



A - IX: Blick vom Böckenförderweg in östlicher Richtung auf landwirtschaftliches Offenland



A - X: Landwirtschaftliches Offenland südlich der Bundesautobahn A 2 mit Obstbäumen



A - XI: Sonderkultur südlich der Bundesautobahn A 2



A - XII: Landwirtschaftliches Offenland und Gehölzreihen südlich der Bundesautobahn A 2



A - XIII: Landwirtschaftliches Offenland südlich der Bundesautobahn A 2



A - XIV: Parkanlage nordwestlich des Plangebiets



A - XV: Insektenhotel im Parkbereich und unbefestigter Weg hinter der Kleingartenanlage entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets



A - XVI: Abwassertechnische Anlage der Stadt Oelde südlich der Autobahn



A - XVII: Weide in der Parkanlage nordwestlich des Plangebiets



A - XVIII: Blick vom Kurenholtweg in den Vierjahreszeitenpark in belaubtem Zustand mit Laubmischwald, Wegen, Wiesen und einem Fließgewässer (Axtbach). Auf dem Parkgelände befindet sich ein Stillgewässer (Mühlenbach) sowie ein Tierpark.



A - XIX: Axtbach im Siedlungsbereich (BK-4114-0304) nordwestlich des Plangebiets



A - XX: Auensee im Parkgelände nordwestlich des Plangebiets